

Angelsportverein Landshut/Bay. e.V.



Richtlinien

**für die Befischung
der Vereinsgewässer
durch Angelfischer**

**Das jeweilige Fangbuch ist
Teil dieser Richtlinien**

**gültig ab 1. Januar 2026
gemäß § 14 der Satzung**

**Bisherige Bestimmungen und Richtlinien
verlieren damit ihre Gültigkeit**

Vorwort

Die nachfolgend von der Vorstandschaft beschlossenen Anordnungen gelten für jedes Vereinsmitglied und für Gastfischer. Sie können selbstverständlich nur im Groben die Linien ausrichten, innerhalb deren sich allein ein gedeihliches Nebeneinander und Füreinander in der Fischerei abspielen kann und soll.

Darüber hinaus bleibt jeder aufgerufen, sich als waidgerechter Fischer zu verhalten, der Jungfischer ein solcher zu werden und der alte Fischer ein solcher zu bleiben und als Vorbild zu wirken.

Einen solchen waidgerechten Fischer zeichnet sein Verständnis aus für die Pflege des Schuppenwildes, für dessen Lebenselement, das Wasser, aber auch für die gesamte umgebende Natur. Er vermeidet jede unnötige Quälerei der Kreatur, auch jeden Anschein der „Fleisch- und Rucksackfischerei“, er trägt den Lärm und die Unrast der Stadt und der Straße nicht auch noch ans Wasser und er hinterlässt seinen Angelplatz sauber und ohne Abfälle. Er ist einerseits kameradschaftlich und rücksichtsvoll zu seinem Nebenmann (gleich ob am Ufer oder im Boot), er verdirbt aber andererseits auch nicht seine eigene Fischerseele, indem er Verbotenes tut, wenn niemand zusieht.

Nur so und nur dann wird er, der waidgerechte Fischer und Kamerad, Achtung vor der Kreatur gewinnen und damit dem Menschen und letztlich auch sich selbst am besten dienen.

Inhaltsübersicht

Vorwort	2
Inhaltsübersicht	3
Abkürzungsverzeichnis	5

Teil A

Die Vereinsfischgewässer

A 1. Vereinspachtgewässer	6
A 2. Vereinseigene Baggerweiher	7
A 3. Gastgewässer	7
A 4. Gewässerkarte Bereich Staustufe I	8
A 5. Gewässerkarte Bereich Staustufe II	9
A 6. Gewässerkarte Bereich Staustufe III	10

Teil B

Allgemeine Bestimmungen

B 1. Mitgliedsbeitrag	11
B 2. Preise für Jahres- und Tageserlaubnisscheine	11
B 3. Anzahl der Tageserlaubnisscheine	11
B 4. Ausgabestellen für Tageserlaubnisscheine	11
B 5. Anschrift und Öffnungszeiten der Geschäftsstelle	11

Teil C

Ausübung der Fischerei

C 1. Allgemeines	12
C 2. Dokumente	12
C 3. Führung des Fangbuches	12
C 4. Bestimmungen für Kinder und Jugendliche	12
C 4.1. Kinder unter 10 Jahren	12
C 4.2. Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr	13
C 4.3. Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr	13

Teil D

Schonzeiten und Schonmaße	13
----------------------------------	----

Teil E

Fangbeschränkungen	13
---------------------------	----

Teil F

Befischung der Vereinsgewässer

F 1. Zeit des Fischens	14
F 2. Befischung der Sickergräben	14
F 3. Sperrungen der Gewässer	14
F 4. Sonderbestimmungen Gretlmühle Weiher	15
F 5. Ausübung der Fischerei an Weiichern	15
F 6. Sonstige Bestimmungen	16

Teil G

Einzelbestimmungen zur Ausübung der Fischerei

G 1. Fangarten, Fanggeräte, Fangvorrichtungen, Köder und sonstige Beschränkungen	17
G 1.1. Allgemein	17
G 1.2. Fischen von Brücken und Stegen	17
G 1.3. Verwendung von Fischsenken	17
G 1.4. Benützung von Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb oder Segelbespannung	17
G 1.5. Handangelfischerei	18
G 1.6. Fischen mit lebendem Köderfisch	19
G 1.7. Entnahme von Fischnährtieren	19
G 1.8. Anfüttern	19
G 1.9. Schwarzmeergrundel, Zwergwels und Waller	20
G 1.10. Erlaubnis zum Krebsfang mit Reuse	20
G 2. Hältern von Fischen	20
G 3. Verkauf und Handel mit Fischen	21
G 4. Töten der Fische und ihre Behandlung	21

Teil H

Sonstige Bestimmungen

H 1. Nutzung von Grundstücken und Wegen mit Motorfahrzeugen zu Wasser und zu Lande	22
H 2. Verhalten bei Fischsterben	22
H.3. Zelten und Grillen	22

Teil I

Benutzung von Booten mit genehmigter Anlegestelle

I 1. Gewässer	23
I 2. Anlegestellen	23
I 3. Vergabe der Anlegestellen	23
I 4. Bestimmungen für Bootsbesitzer	23

Teil J

Kontrollen	23
------------	----

Teil K

Richtlinien für das traditionelle Hege-/Königsfischen und Abfischen	26
---	----

Teil L

Anhang

L 1. Jugendvereinsheim Niederaichbach	27
L 2. Verstöße gegen die Richtlinien	27
L 3. Ausnahmen	27
L 4. Versicherungen	27

Abkürzungsverzeichnis

AVBayFiG	Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz
BayFiG	Fischereigesetz für Bayern
FiASchutz	Fischartenschutz

Teil A

Die Vereinsfischgewässer

A 1. Vereinspachtgewässer

Staustufe I

Isar ab Compiègne-Brücke (Flusskilometer 74.300) bzw. Ludwigswehr (Flusskilometer 74.900) in Landshut abwärts einschließlich Stausee Altheim bis Kraftwerk Altheim (Flusskilometer 67.200).

Staustufe II

Isar von Flusskilometer 64.800 bis Kraftwerk Niederaichbach (Flusskilometer 60.500).

Staustufe III

Isar vom Kraftwerk Niederaichbach (Flusskilometer 60.500) bis Flusskilometer 50.032 = ca. 150 m unterhalb der Straßenbrücke von Loiching (Grenztafel), einschließlich Baggerweiher (Eisweiher), gelegen linksseitig der Isarbrücke Niederviehbach.

Sickergräben

Sickergraben Staustufe I Rechts

Beginnend beim Einlauf alte Kläranlage, abwärts bis zur Brücke beim Einlauf Kraftwerk Altheim.

Sickergraben Staustufe II Rechts

Beginnend beim Kraftwerk Altheim, abwärts bis zum Einlauf in die Isar beim Kraftwerk Niederaichbach.

Sickergraben Staustufe II Links

a) Vom Beginn bis zum Zaun Werksbereich beim Kernkraftwerk (KKI) Ohu.

b) Vom Zaun unterhalb KKI abwärts bis zum Einlauf in die Isar oberhalb der Straßenbrücke Niederaichbach.

Sickergraben Staustufe III Rechts

Vom Beginn bis zum Einlauf in die Isar beim Kraftwerk Gummering sowie der Viehbach bis zur Grenztafel Niederviehbach; ferner der Baggerweiher (Maiweiher) oberhalb

des „Saiblingssees“, welcher mit dem Sickertgraben verbunden ist.

Sickertgraben Staustufe III Links:

Vom Beginn bis zum Einlauf in die Isar beim Kraftwerk Gummering, ohne „Wörther Bad“.

Längenmühlbach

Oberer Abschnitt: Kraftwerk Altheim (Werkszaun) bis Gemeindegrenze Ohu (Grenze Steinbrücke obh. Sägewerk).

Unterer Abschnitt: Gemeinde Essenbach, Ortsteil Ahrain/Oberahrain beginnend von Straßenbrücke beim Kindergarten Oberahrain bis Straßenbrücke Zufahrt KKI Unterahrain.

Gretlmühle

Die beiden Seen (Bade- u. Surfsee) gegenüber bzw. am großen Parkplatz gelegen sowie der kleine Baggerweiher bei der Zufahrt zum Naherholungsgebiet rechts gelegen.

Zweckl-Weiher

Der Baggersee liegt in unmittelbarer Nähe zur Kraftwerkstraße (Niederaichbach).

A 2. Vereinseigene Baggerweiher

Georg-Costa-Weiher

In Gummeringerau beim „Eckart-Anwesen“, gelegen rechts neben der B11 unterhalb des Zeppelin-Denkmales.

Josef-Mauerer-Weiher und Anton-Meierlohr-Weiher

In den Isarauen am östl. Ortsrand von Wörth a. d. Isar.

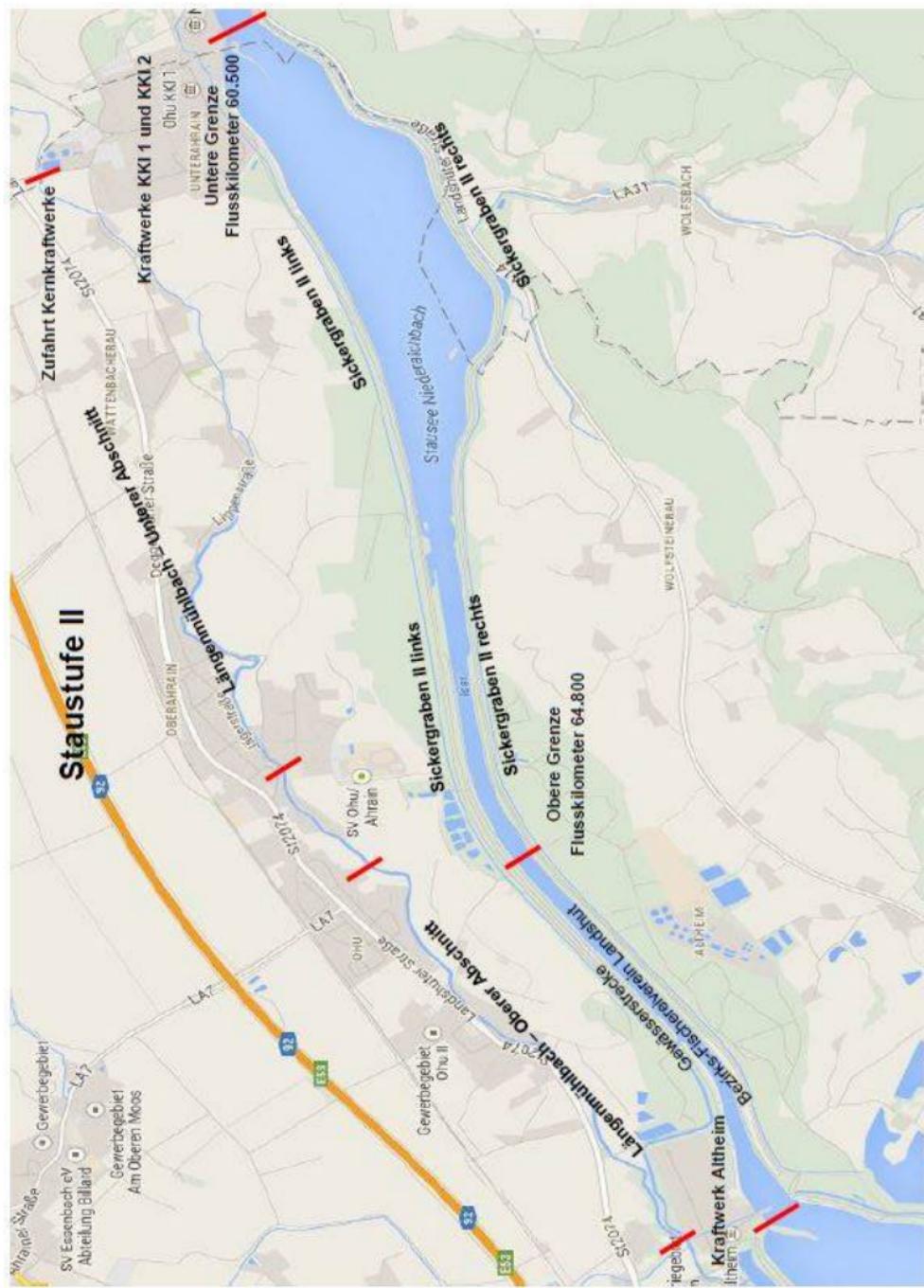
Markus-Rüb Weiher

In Niederviehbacherau, gelegen rechtsseitig des Sickertgrabens III rechts ca. 1,5 km isaraufwärts von Niederviehbach.

A 3. Gastgewässer

Für die Ausübung der Fischerei in fremden Gewässern, für die der Angelsportverein Erlaubnisscheine vergibt oder vermittelt, gelten die besonderen Bestimmungen des zuständigen Vereins.

Staustufe II



Staustufe III

Georg-Costa-Weiher

Untere Grenze
Flusskilometer 50,032

Josef-Mauerer-Weiher

Anton-Meierhofer-Weiher

Sickergraben III rechts

Markus-Rüb-Weiher

Sickergraben III links

Malweiher und
Saiblingssee

Sickergraben III rechts

Zweckl-Weiher

Obere Grenze
Flusskilometer 60,500

Teil B

Allgemeine Bestimmungen

B 1. Mitgliedsbeitrag

Näheres siehe aktuelles Fangbuch

B 2. Preise für Jahres- und Tageserlaubnisscheine

Näheres siehe aktuelles Fangbuch

B 3. Anzahl der Tageserlaubnisscheine

Näheres siehe aktuelles Fangbuch

B 4. Ausgabestellen für Tageserlaubnisscheine

Näheres siehe aktuelles Fangbuch

B 5. Anschrift der Geschäftsstelle

Angelsportverein Landshut Bayern. e.V.

84028 Landshut

Loderstraße 4

Tel.: 0871/23085

FAX: 0871/275282

E-Mail: info@asv-landshut.de

Internet: www.asv-landshut.de

Teil C

Ausübung der Fischerei

C 1. Allgemeines

Zum Fischen in den Vereinsgewässern sind nur Fischer, die Mitglied in einem organisierten Fischereiverein sind und einen gültigen staatlichen Fischereischein haben, zugelassen. Ausnahme Jugendliche (siehe C 4.).

C 2. Dokumente

Beim Fischen sind mitzuführen: Gültiger staatlicher Fischereischein, Mitgliedskarte mit Fangbuch, Erlaubnisscheinen, Richtlinien und ggf. Nachweis der Behinderung.

C 3. Führung des Fangbuches

C 3.1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Fangbuch gewissenhaft zu führen und am Jahresende abzugeben, auch wenn kein Fangergebnis erzielt wurde.

C 3.2 Sonstige Bestimmungen

Näheres siehe aktuelles Fangbuch

C 4. Bestimmungen für Kinder und Jugendliche

C 4.1. Kinder unter 10 Jahren

Kinder können in Begleitung eines erwachsenen Fischers (z.B. Eltern, Großeltern, Onkel etc.), der einen gültigen Fischereischein und Erlaubnisschein besitzt, fischen. Ein Kind unter zehn Jahren darf das Angeln nicht selbständig mit einer eigenen Angel ausüben. Es benötigt dazu die Angel des erwachsenen Fischereischeinhabers. Der Erwachsene ist der Fischereiausübende. Er darf das Kind zu keinem Zeitpunkt mit der Angel alleine lassen und muss jederzeit sofort eingreifen können. Muss er sich vom Kind entfernen, so ist die Angel aus dem Wasser zu nehmen. Die Bestimmungen über die Anzahl der Handangeln sind einzuhalten. Das Auswerfen kann dem Kind nach Unterweisung überlassen werden. Das Kind kann die Angel halten. Beim Anrieb und Drill muss der Erwachsene sofort

und unmittelbar eingreifen, sobald dies die Sachlage, insbesondere der Tierschutz, erfordert. Das Keschern kann dem Kind überlassen werden. Einen lebenden Fisch darf nur der Erwachsene abködern. Das Betäuben und Töten eines Fisches darf einem Jugendlichen unter 14 Jahren **nicht** überlassen werden.

C 4.2. Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr

Der Jugendliche muss keinen Jugendfischereischein (abgeschafft ab dem 01.01.2025) besitzen. Jugendliche dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeinhabers (sog. „Pate“) fischen und müssen ein amtliches Ausweisdokument mitführen. Der Pate muss in einer Weise anwesend sein, dass er jederzeit anweisend oder handelnd eingreifen kann. Die Fischerprüfung kann ab dem 12. Lebensjahr abgelegt werden. Jugendliche bis 14 Jahren brauchen trotz bestandener Fischerprüfung einen Paten.

C 4.3. Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr

Nur Jugendliche mit (Erwachsenenfischereischein) dürfen ohne Paten fischen. Sie dürfen jedoch **keinen „Paten“** machen. Sie können aber noch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Tages- und Jahreserlaubnisscheine zum Preis für Jugendliche erwerben.

Teil D

Schonzeiten und Schonmaße

Näheres siehe aktuelles Fangbuch

Teil E

Fangbeschränkungen

Näheres siehe aktuelles Fangbuch

Teil F

Befischung der Vereinsgewässer

F 1. Zeit des Fischens

Keine zeitliche Begrenzung.

Nachtfischen auf alle Fischarten erlaubt.

Ausnahme Sickergräben

Hier ist generell das Nachtfischen verboten!

Zeit des Fischens von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Ausnahme Gretlmühle

siehe Teil F 4.

F 2. Befischung der Sickergräben

Die Befischung der **Sickergräben** ist nur in der Zeit vom **01.04. bis 30.09.** mit künstlichen Ködern (z.B. Spinner, Wobbler) erlaubt. Nicht gestattet sind künstlicher Wurm, künstliche Made und künstlicher Aal. Verboten ist insbesondere die Verwendung aller Naturköder, gleich ob lebend, tot, präpariert oder konserviert sowie jede Art von Schwimmern und Wasserkugeln.

In den Sickergräben gefangene Hechte und Welse sind dem Gewässer auch in der Schonzeit und unterhalb des Schonmaßes zu entnehmen.

Ganzjährig geschont sind in den Sickergräben die Fischarten: Asche, Huchen, Barbe und Nase.

Die Befischung des **Sickergrabens II links** ist im Bereich vom Zaun unterhalb des KKI abwärts bis zum Einlauf in die Isar oberhalb der Straßenbrücke Niederaichbach **nicht erlaubt!**

F 3. Sperrungen der Gewässer

Näheres siehe aktuelles Fangbuch

F 4 Sonderbestimmungen Gretlmühle Weiher

F 4.1. Gewässerflächen

Badesee, Surfsee und der kleine Baggerweiher gem. der Gewässerkarte. Alle übrigen Gewässer im dortigen Bereich sind keine Fischgewässer des Vereins.

F 4.2. Zeit des Fischens

F 4.2.1. Surfsee und kleiner Baggerweiher

Der Surfbetrieb hat Vorrang.

F 4.2.2. Badesee

Während der Badesaison (15.05.-30.09.) darf von 21:00 Uhr bis 09:00 Uhr geangelt werden.

Die Angler dürfen den Badebetrieb in keiner Weise beeinträchtigen, d. h. die Badegäste haben immer Vorrang.

F 4.2.3. Privatflächen und Schutzgebiete

Nicht betreten werden dürfen die darüber hinaus liegenden Privatflächen bzw. Schilf- und Schutzgebiete, insbesondere die jenseits der sog. Schwimmleinen (die zugleich das Schutzgebiet bzw. den Privatbereich abmarken).

Die Ausübung der Fischerei **innerhalb der Schwimmleinen ist strikt untersagt**. Am bestehenden Uferbewuchs dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

F 5 Ausübung der Fischerei an Weihern

F 5.1. Allgemein

Die Ausübung der Fischerei darf nur vom Ufer aus erfolgen. Zu diesem Zwecke dürfen nur die Ufer betreten werden, die an der befischbaren Wasserfläche unmittelbar anliegen.

F 5.2. Anfüttern

Das **Anfüttern, Beifüttern** und die Verwendung des **Futterkorbes** sind **verboten**.

F 5.3. Sauberkeit an den Weiichern

Es dürfen keinerlei Abfälle oder dergleichen zurückgelassen werden.

Vielmehr ist jeder dort fischende Angler aufgerufen, „seinen“ Angelplatz sauber zu halten und ggf. auch von sonstigen Abfällen dritter Personen zu säubern, damit auch der Anschein vermieden wird, die Fischer hätten diese Abfälle liegengelassen. Fischabfälle, tote Fische usw. dürfen nicht in die Abfallbehälter verbracht werden.

F 5.4. Sonstiges

Verboten ist:

- Das Eisfischen - das Angeln ist erst erlaubt, wenn unsere Weiher zu **100% eisfrei** sind
- Das Befahren der Weiher mit Booten jeglicher Art
- Das Fischen von der vorgelagerten Insel am Badesee
- Die Entnahme von Teichmuscheln und Edelkrebsen
- Die Entnahme von Wasserpflanzen aller Art
- Das Aussetzen von nicht einheimischen Fischarten und Aquariumfischen

F 6 Sonstige Bestimmungen

Mit Kraftfahrzeugen darf außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Parkflächen nicht gefahren werden. Das An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen aller Art und die Ausübung der Fischerei haben so zu erfolgen, dass die umliegende Anwohnerschaft nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Teil G

Einzelbestimmungen zur Ausübung der Fischerei

G 1. Fangarten, Fanggeräte, Fangvorrichtungen, Köder und sonstige Beschränkungen

G 1.1. Allgemein

Es gelten primär die gesetzlichen Bestimmungen nach § 15 AVBayFiG.

G 1.2. Fischen von Brücken und Stegen

Es ist verboten von Brücken und Stegen über die Isar, von den Inseln der Stauseen aus und von eingezäunten Werksanlagen aus zu fischen, soweit diese Anlagen für die Allgemeinheit nicht zugänglich sind (auch für Werksangehörige).

G 1.3. Verwendung von Fischsenken

Erlaubt ist die Verwendung von Fischsenken (Daubel) in Größe bis zu 1 qm Netzfläche ausschließlich zum Fang von Köderfischen, jedoch nicht zum Zwecke der Verwendung als **Futter- oder Satzfische**. Fangmengenbegrenzungen und geschützte Fischarten sind auch beim Fang von Köderfischen einzuhalten!

G 1.4. Benützung von Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb oder Segelbespannung

Das Bootfischen ist in folgenden Bereichen erlaubt:

Staustufe I:

Ab dem Zusammenfluss von großer und kleiner Isar (Flusskilometer 71,2) bis durch Bojen gekennzeichneten Gewässerbereich (Flusskilometer 67,4) ca. 200 m unterhalb des Alten Kranes in Fluchtlinie über die Inselspitze bis zur rechten Uferseite parallel zum Wasserkraftwerk Altheim.

Staustufe II:

Die gesamte Gewässerstrecke von (Flusskilometer 64,8) bis durch Bojen gekennzeichneten Gewässerbereich (Flusskilometer 61,2) in Fluchtlinie bis zur 3. Treppe an der rechten Uferseite (Flusskilometer ca. 61,0) vor dem Wasserkraftwerk Niederaichbach.

Staustufe III:

Ab Niederaichbacher Straßenbrücke (Flusskilometer ca. 59,5) (ausgenommen das Altwasser am Staffelberg) bis durch Bojen gekennzeichneten Gewässerbereich (Flusskilometer 53,2) in Fluchlinie parallel zum Wasserkraftwerk Gummering und vom Einlauf Sickergraben Stau III links (Flusskilometer 52,4) bis Gewässergrenze des ASV Landshut ca. 150 m unterhalb Loichinger Straßenbrücke bei (Flusskilometer 50,032).

Bitte beachten: Bootsbefahrung auf eigene Gefahr!

In all den übrigen Gewässern und Gewässerstrecken ist die Benutzung von Wasserfahrzeugen (Belly Boat oder ähnliche) zum Zwecke der Fischerei verboten.

Bei allen Bootsfahrten sind die Gefahren durch den unregelmäßigen Schwellbetrieb besonders zu beachten.

G 1.5. Handangelfischerei

Erlaubt ist eine Anbissstelle pro Handangel-mit folgenden Ausnahmen:

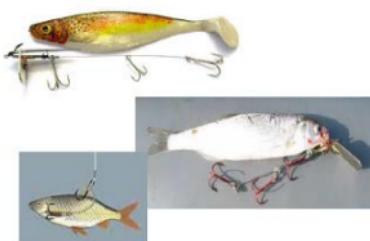
- Kunstköder wie z.B. Wobbler oder Blinker mit bis zu 3 Haken
- Typische Raubfischsysteme mit bis zu 3 Haken
- der sogenannte Springer beim Fliegenfischen.

Beispiele:

Eine Anbissstelle:



Ausnahmen:



G1.5.1. Die Benützung von 2 Handangeln ist in allen Gewässern erlaubt:

- Die Handangeln müssen ständig beaufsichtigt werden.
- **Ausnahme:** Die Befischung der Sickergräben ist nur mit einer Handangel erlaubt.
- Das Fischen mit Reusen (ausgenommen Krebsfang siehe G1.10), Netzen, auch die Verwendung von elektrischem Strom beim Fischen, Harpunen ist unabhängig von den sonstigen gesetzlichen Verboten ausdrücklich untersagt.

G 1.6. Fischen mit lebendem Köderfisch

Das Fischen mit **lebendem** Köderfisch ist **verboten!**

G 1.7. Entnahme von Fischnährtierchen

Gemäß § 25 AVBayFiG ist den Mitgliedern die Entnahme von nicht bestandsgefährdeten Fischnährtierchen gestattet zum Zwecke der Verwendung als Köder.

G 1.8. Anfüttern

- Während des gesamten Jahres ist **übermäßiges Anfüttern und Beifüttern** (z.B. mehr als 3 Liter Futter pro Tag) **verboten!**
- Das Anfüttern, Beifüttern und Auslegen von Montagen mit **Futter- oder Modellbooten und Drohnen** ist verboten.
- Im Georg-Costa-, Markus-Rüb-, Josef-Mauerer-, Anton-Meierlohr-, Zweckl- und Gretlmühlweiher (Bade-weiher und Surfsee), Längenmühlbach und in den Sickergräben ist jegliches Anfüttern und Beifüttern verboten.
- Im Längenmühlbach ist das Fischen mit Futterkorb erlaubt.
- Das Anfütterungsmaterial in Menge und Zusammensetzung, insbesondere Futteraroma und Farbstoffe, muss so beschaffen sein, dass sichergestellt ist, dass es keine schädlichen Auswirkungen auf Wasser,

Pflanzen und Tierwelt ausübt. Auf Verlangen der Gewässeraufseher sind diesen Proben zu überlassen.

G 1.9. Schwarzmeergrundel, Zwergwels und Waller

Die sogenannten Schwarzmeergrundeln, Zwergwelse und Waller müssen nach dem Fang dem Gewässer endgültig entnommen und waidgerecht getötet werden. Sie dürfen **nicht** als **Köderfisch** verwendet werden. Nach AVBayFiG herrscht **ein striktes Verbot** diese Fische auszusetzen.

G 1.10. Erlaubnis zum Krebsfang mit Reusen

Die Erlaubnis zum Krebsfang kann in der Geschäftsstelle beantragt werden. Bei Genehmigung kann das Mitglied des Angelsportvereins Landshut e.V. im Rahmen der genehmigten Fischereiausübung zusätzlich Krebse mit einer speziell für den Krebsfang geeigneten/hergestellten Reuse fangen und sich anzeigen. Die Erlaubnis bezieht sich ausschließlich auf den Fang von nichtheimischen Krebsen wie Signalkrebs oder Kamberkrebs. Die gefangenen Krebse sind bei der Entnahme aus dem Gewässer gewissenhaft zu bestimmen. Über den Fang sind detaillierte Aufzeichnungen (Fangbuch) zu führen. Die eingekommenen Reusen sind durch Anbringung eines geeigneten Schildes (mit Mitgliedsnummer) zu kennzeichnen und täglich zu kontrollieren. Gefangene Krebse sind zu entnehmen. Sollten heimische Krebsarten wie Edelkrebs oder Steinkrebs bzw. Fische mit der Reuse gefangen werden, so sind diese unverzüglich wieder zurückzusetzen.

Nichtheimische Krebsarten dürfen auf keinem Fall in ein heimisches Gewässer zurück- oder umgesetzt werden. Sie sind zu entnehmen und fach- sowie tierschutzgerecht zu töten.

G 2. Hältern von Fischen

- Das Hältern von Fischen in den Fanggewässern ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind.
- In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.

- Aus Kontrollgründen dürfen in den Weihern Fische, die von mehreren Anglern gefangen werden, nicht in ein und demselben Kescher gehältert werden (Jeder Fischer hat seinen eigenen Setzkescher!).
- Das Hältern von Salmoniden in Setzkeschern ist verboten!

G 3. Verkauf und Handel mit Fischen

Der Verkauf von Fischen und Tausch gegen Sachwerte ist verboten. Ein Verkauf von Fischen liegt dann nicht vor, wenn selbstgefangene Fische zubereitet und gelegentlich gegen Entgelt abgegeben werden und das Entgelt nur die Zubereitungskosten (also nicht einen Fischmaterial-Einsatz) umfasst.

G 4. Töten der Fische und ihre Behandlung

- Gefangene Fische sind schonend dem Gewässer zu entnehmen und zu behandeln.
Um dies sicher zu stellen, muss jeder Fischer eine geeignete Landungshilfe (Kescher, Lipgrip o.Ä.), Hakenlöser, Fischtöter, ein Messer und ein Messwerkzeug mit sich führen.
Dies kann von den Fischereiaufsehern und Mitgliedern des ASV kontrolliert werden.
- **Während der Schonzeit oder unterhalb des Schonmaßes gefangene lebensfähige** Fische sind sofort in das Gewässer zurückzusetzen.
- **Nicht mehr lebensfähige** (und damit tote) Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden, ausgenommen als Köderfische. Ein entsprechender Vermerk ist in das Fangbuch einzutragen.
- **Töten der Fische:** Die Tötung von Fischen hat rasch und gründlich zu erfolgen, sodass diesen keine Schmerzen entstehen. Der Fischer hat darauf zu achten, dass kein Anschein einer vermeidbaren Tierquälerei entsteht.
- **Rückstände vom Putzen und Ausnehmen von Fischen** dürfen weder ins Wasser eingebracht, noch am Ufer liegengelassen werden.

Teil H

Sonstige Bestimmungen

H 1. Nutzung von Grundstücken und Wegen mit Motorfahrzeugen zu Wasser und zu Lande

- Die Verwendung von Motorbooten, auch Außenbordmotor oder Elektroantrieb, ist verboten.
- Das Befahren der Dämme mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten.
- Das Befahren der zwischen den Dämmen und Sickergräben angelegten Fahrwege der Fischereirechtsinhaber mit Motorfahrzeugen aller Art, sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist, ist verboten. Der Platz vor den Schranken ist von Fahrzeugen freizuhalten.
- Evtl. Beschädigungen von Anlagen und Anpflanzungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle und dem zuständigen Eigentümer zu melden.
- Das Betreten von Werksanlagen ist verboten, soweit sie nicht für jedermann zugänglich sind.
- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Fischereirechtsinhaber, der Uniper Kraftwerke GmbH sowie der Stadt Landshut sind verboten.

H 2. Verhalten bei Fischsterben

- Näheres siehe aktuelles Fangbuch

H 3. Zelten und Grillen

- Zelten (Anglerzelt) und Grillen an unseren Gewässern ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt.

Teil I

Benutzung von Booten mit genehmigter Anlegestelle

I 1. Gewässer

Die Benutzung von Booten ist in den Staustufen I, II und III gemäß den Richtlinien für Bootsbesitzer erlaubt (G1.4. beachten).

I 2. Anlegestellen

Boote dürfen nur an genehmigten, numerierten und ausgewiesenen Stellen angelegt werden.

I 3. Vergabe von Anlegestellen

Die Vergabe erfolgt ausschließlich an Vereinsmitglieder. Bei starker Nachfrage erfolgt die Aufnahme in eine Warteliste.

I 4. Bestimmungen für Bootsbesitzer

Für die Bootsbesitzer gelten eigene Bestimmungen.

Teil J

Kontrollen

J 1. Ausweiskontrolle

Zur Ausweiskontrolle sind neben den Polizeibeamten die bestätigten Fischereiaufseher berechtigt.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Erlaubnisscheinkontrolle berechtigt. Dies gilt auch für Erlaubnisscheine bei Gastfischern.

J 2. Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufseher nach Art 61 BayFiG

Die staatlich bestätigten Fischereiaufseher haben die Aufgabe, die Einhaltung von Rechtsvorschriften nach dem BayFiG und Richtlinien des Angelsportverein Landshuts, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regeln und deren Übertretung mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist, zu überwachen und Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.

Die Fischereiaufseher können bei Personen, die auf oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten oder mit Fischen angetroffen werden, jederzeit:

- die Identität von Personen feststellen
- die Aushändigung des Fischereischeins einschließlich des Jugendfischereischeins sowie des Erlaubnisscheins zur Prüfung verlangen
- die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische - auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden - sowie die Fischbehälter besichtigen.

Die Fischereiaufseher können bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die oben genannten Rechtsvorschriften zu deren Verhütung oder Unterbindung in entsprechender Anwendung des Polizeiaufgabengesetzes:

- die Identität von Personen feststellen
- Personen von einem Ort verweisen oder vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweisung)
- Fische und andere Sachen sicherstellen, die unberechtigt erlangt worden sind oder bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nach Absatz 1 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.
- Im Rahmen ihrer Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 sind die Fischereiaufseher berechtigt, Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen zu betreten und unbeschadet des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes Gewässer zu befahren.
- Die Führer von Wasserfahrzeugen, von denen aus Fischfang betrieben wird, haben auf Anruf sofort ihre Fahrzeuge anzuhalten und auf Verlangen den Fischereiaufseher an Bord zu holen. Die Weiterfahrt ist erst zulässig, wenn der Fischereiaufseher dies gestattet.
- Aufgaben und Befugnisse, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

- Die Fischereiaufseher müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen den Dienstausweis vorzeigen, sofern nicht die Ausweisung aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist.

Zusätzlich gilt:

- Jeder Angler, der in den Gewässern des Angelsportvereins den Fischfang ausübt, ist verpflichtet, den Anordnungen der bestätigten Fischereiaufseher Folge zu leisten, ihnen insbesondere die Besichtigung der mitgeführten Fischereigeräte, der gefangenen Fische (auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden) sowie der Fischbehälter, Rucksäcke, Fischertaschen und ähnlichen Behältnissen zu gestatten.

Teil K

Richtlinien für das traditionelle Hege-/Königsfischen und Abfischen

- Für diese Veranstaltung werden jeweils **gesonderte Richtlinien** ausgegeben.

Wertung

- Gewertet wird das Gesamtgewicht in Gramm der von den einzelnen Teilnehmern gefangenen Fische.
- Fischerkönig/-in wird dasjenige Vereinsmitglied, das den schwersten Fisch fängt.
- Jugendfischerkönig/-in wird das jugendliche Vereinsmitglied, das den schwersten Fisch fängt.
- Den Damenpreis erhält das weibliche Vereinsmitglied, das den schwersten Fisch fängt.
- Es werden von jedem teilnehmenden Verein die vier besten Fangergebnisse gewertet und der Verein, der das höchste Gesamtfangergebnis nach Gewicht erzielt hat, erhält den Mannschaftspokal.

Teil L

Anhang

L 1. Jugend-Vereinsheim Niederaichbach

Die Benützung des Jugendvereinsheimes in Niederaichbach steht allen Mitgliedern im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten und nach Entrichtung einer Benutzungsgebühr zur Verfügung. Die Hausordnung ist einzuhalten. Die Anmeldung und Vergabe des Vereinsheimes erfolgt **ausschließlich** über die Geschäftsstelle des ASV.

L 2. Verstöße gegen die Richtlinien

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien ist mit dem Einschreiten der Vorstandschaft zu rechnen. Diese kann auf Verwarnung, Verweis, Geldbuße, Entzug der Fischereierlaubnis und Ausschluss gem. § 7 Ziff. 4 der Satzung aus dem Verein erkennen. Das Ahndungsmaß gegenüber Richtlinienverstößen ist in einem Maßnahmenkatalog festgelegt.

L 3. Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Richtlinien treffen in besonderen Fällen die Vorsitzenden bzw. in deren Auftrag Mitglieder der Vorstandsschaft.

L 4. Versicherungen

Der Verein hat für sich und seine Mitglieder eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen. Ansprüche bestehen nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungsverträge (bei Vereinsaktivitäten und bei Veranstaltungen des Vereins).

Bei Unfällen ist eine rechtzeitige Meldung an die Geschäftsstelle erforderlich.

*Erst musst Du erkennen,
Was Gott Dir gegeben,
Wie die Fische sich nennen,
Wie ihr Kleid, wie sie leben.
Dann wirst Du sie hegen,
Mit Liebe mehren,
Dir selber zum Segen,
Dem Schöpfer zu Ehren.*

Dr. Karl Rühmer